Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1937)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-418598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Stand der Strafrechtspflege

im Jahre 1937.

Als erfreuliche Tatsache sei vorausgeschickt, dass die seit Jahren festgestellte Zunahme der Strafgeschäfte im Berichtsjahre 1937 im allgemeinen zum Stillstand gekommen ist. Es muss aber schon hier darauf hingewiesen werden, dass dies voraussichtlich nur eine vorübergehende Erscheinung ist, gemessen an der Zahl der seither eingelangten Strafanzeigen.

Mit Genugtuung darf hier auch festgestellt werden, dass ein altes Postulat des Generalprokurators, die Schaffung einer achten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Bern nun in Erfüllung gegangen ist.

Aus den Beobachtungen der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr sei folgendes hervorgehoben:

Vergehen gegen die Wahrheitspflicht der Zeugen (wissentliche und fahrlässige falsche Zeugenaussage vor Gericht) sind nach wie vor an der Tagesordnung. Wenn irgendwo, so ist hier Generalprävention am Platze im Interesse der Zivil- und Strafrechtspflege.

Das gleiche gilt für die besonders im Seeland zunehmende Abtreibung der Leibesfrucht und die gewerbsmässige Beihülfe dazu, die von kompetenter Stelle geradezu als volkswirtschaftliche Gefahr bezeichnet wird.

Aufgefallen ist, dass gerade in kleinen Amtsbezirken, wo Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter in einer Person vereinigt sind, verhältnismässig viele Rückstände zu verzeichnen sind, die von den Gerichtspräsidenten mit Vorliebe mit der Zusammenlegung der beiden Amtsstellen entschuldigt werden. Ein Vergleich mit der Geschäftslast auf den grössern Richterämtern erlaubt aber den Schluss, dass bei rationeller Arbeitseinteilung auch in diesen Bezirken grössere Rückstände vermieden werden könnten.

Durch das Wiederherstellungsgesetz ist u. a. auch den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht worden, in der Ausübung ihrer Funktionen dahin zu arbeiten, dass dem Staat möglichst wenig Kosten entstehen. Dies wäre in der Tat noch weit mehr möglich, als es bisher geschieht, ohne dass die Rechtspflege darunter zu leiden braucht. Trotzdem kommt es immer noch vor, dass kostspielige Reisen des Gerichtspersonals angeordnet werden, um Personen abzuhören, die der Richter des Ortes der abzuhörenden Person auf einfaches Ansuchen hin ebensogut und kostenlos einvernehmen könnte. Eventuell kann, wenn nötig, die Einvernahme anhand von Erläuterungsfragen ergänzt werden. Ich verweise nur beispielsweise auf einen Fall, in dem ein Richter des Nordjura mit seinem Aktuar nach Genf reiste, um eine dort verhaftete Person einzuvernehmen und dabei festzustellen, dass er in der Sache gar nicht zuständig war, was alles durch eine einfache Anfrage hätte geschehen können. Vermehrte Bemühungen in dieser Richtung sind sicher am Platze und würden ansehnliche Ersparnisse ermöglichen.

Was aber im Berichtsjahr am meisten über die Strafrechtspflege im Kanton Bern zu reden und zu schreiben gegeben hat, das ist der sogenannte Spar- und Leihkasseprozess.

Ich sah mich veranlasst, an den Präsidenten des Obergerichtes, an den Justizdirektor und an den Präsidenten des Grossen Rates folgenden Zwischenbericht einzureichen.

Tit.

Da die Berichterstattung über die strafrechtliche Behandlung der Angelegenheit der Spar- und Leihkasse Bern ordentlicherweise erst im Jahresbericht pro 1937 figurieren würde, erstatte ich Ihnen gemäss Art. 98 GO von mir aus folgenden Zwischenbericht:

Am 16. August kehrte ich von meinem ordentlichen Jahresurlaub zurück. Mein Stellvertreter, Herr Staatsanwalt Loder, erstattete mir Bericht über alles, was während meiner Abwesenheit vorgekommen war und machte mir unter anderem Mitteilung von den in der Presse erschienenen Berichterstattungen über die Spar- und Leihkasse Bern.

Gleichen Tages beauftragte ich den stellvertretenden Bezirksprokurator des Mittellandes, Herrn Fürsprecher Wetli, den Präsidenten der Aufsichtskommission der Spar- und Leihkasse Bern, Herrn Prof. Dr. Homberger, anzufragen, ob ihm irgendwelche straf-

baren Tatbestände bekanntgeworden seien und ihn zu ersuchen, gegebenenfalls das betr. Aktenmaterial der Strafuntersuchungsbehörde (Untersuchungsrichteramt Bern) vorzulegen oder dann zurückzuberichten. Keines von beiden geschah.

Am 17. August fand dann die bekannte Interessentenversammlung im Hotel National statt, an welcher Herr Staatsanwalt Wetli in meinem Auftrag teilnahm. Am Abend referierte mir Herr Wetli über den Verlauf dieser Versammlung und am andern Morgen, 18. August, erteilte ich gestützt darauf, Herrn Staatsanwalt Wetli die formelle Weisung, das Untersuchungsrichteramt Bern gemäss Art. 91 GO zu beauftragen, die Vorgänge auf der Spar- und Leihkasse Bern zu untersuchen, festzustellen, ob strafbare Handlungen vorliegen und gegebenenfalls die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen.

Seither ist nun diese Untersuchung im Gange und Herr Staatsanwalt Wetli beauftragt, ihren Gang zu überwachen.

Der Generalprokurator:
sig. *Tschanz.*

Gleichzeitig machte ich der Presse (Schweiz. Depeschenagentur) von der Einleitung der Strafuntersuchung Mitteilung.

Trotzdem erschien einige Zeit später in der «Berner Tagwacht» neuerdings in grosser Aufmachung ein Artikel «Krisis in der Justiz», in dem mit offenen und versteckten Vorwürfen an die Staatsanwaltschaft nicht gespart wurde.

Ich sah mich deshalb veranlasst, auch der Redaktion der «Tagwacht» meinen oben wiedergegebenen Zwischenbericht einzureichen mit einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Kompetenzen und des Ganges der Verhandlung.

Da die «Tagwacht» aber nicht für nötig fand, auch meine Darstellung zu publizieren, gestatte ich mir zum Schluss, auch das ihr zugestellte Schreiben hier wiederzugeben:

Bern, den 12. Oktober 1937.

An die Redaktion der «Berner Tagwacht»,
Bern.

Sehr geehrter Herr Redaktor!

In der Tagwacht vom letzten Donnerstag oder Freitag bringt ein Einsender unter dem alarmierenden Titel «Krisis in der Justiz?» seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass der Unterzeichnete und der Staatsanwalt des Mittellandes in der Angelegenheit der Spar- und Leihkasse Bern nur ein sogenanntes Ermittlungsverfahren angeordnet hätten, statt die Schuldigen sofort zu verhaften.

Ich stelle Ihnen deshalb einen Zwischenbericht über meine Tätigkeit in dieser Sache zur Einsicht zu, den ich an verschiedene Behörden gerichtet habe.

Daraus ersehen Sie, dass ich angeordnet habe, dass der Untersuchungsrichter von Bern über die in der Presse etc. geschilderten Vorgänge bei der Spar- und Leihkasse Bern eine Untersuchung einleiten und die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung ziehen solle.

Dieses Vorgehen entspricht der Vorschrift des Artikels 82 StV, welcher dem Untersuchungsrichter zur Pflicht macht, nach Einlangen der Anzeigen und Protokolle zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Diese Feststellung ist also nicht etwa Sache eines Bankrates, der Presse oder einer Versammlung von Interessenten, sondern in erster Linie ausschliesslich Sache des Untersuchungsrichters.

Ebenso ist die Frage, ob ein Angeschuldigter während der Voruntersuchung zu verhaften sei, nach Art. 111 StV in erster Linie Sache des Untersuchungsrichters.

Diese Vorschriften bilden die Garantie, dass ein Strafverfahren nicht nach Willkür, sondern nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt wird und mancher ist vielleicht später froh darüber, der heute «verhafte ihn» schreit.

sig. *Tschanz*, Generalprokurator.»

Bern, im Juni 1938.

Der Generalprokurator:
Tschanz.